

## Jahressonderzahlung:

§ 20 TV-L

Jahressonderzahlung

(1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

~~(2)<sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen~~

	<b>im Kalenderjahr</b>		
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
<del>1 bis 4</del>	<del>91,69 v.H.</del>	<del>88,91 v.H.</del>	<del>87,43 v.H.</del>
<del>5 bis 8</del>	<del>92,19 v.H.</del>	<del>89,40 v.H.</del>	<del>88,14 v.H.</del>
<del>9a bis 11</del>	<del>77,66 v.H.</del>	<del>75,31 v.H.</del>	<del>74,35 v.H.</del>
<del>12 und 13</del>	<del>48,54 v.H.</del>	<del>47,07 v.H.</del>	<del>46,47 v.H.</del>
<del>14 und 15</del>	<del>33,98 v.H.</del>	<del>32,95 v.H.</del>	<del>32,53 v.H.</del>

~~der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.<sup>2</sup>Für die Anwendung des Satzes 1 werden Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü bei einem Bezug des Tabellenentgelts aus den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 13, im Übrigen der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.~~

~~Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:~~

~~Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.~~

~~Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 1:~~

~~Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 Ü zu den Entgeltgruppen 1 bis 4 und die Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü zu den Entgeltgruppen 14 bis 15 gehören.~~

## DiVO

### **§ 27<sup>[1]</sup> Jahressonderzahlung (Ergänzung zu § 20 TV-L)**

(1) Anstelle von § 20 Abs. 2 Satz 1 TV-L gilt folgende Regelung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8                      80 v.H.

E 9a bis E 11                    70 v.H.

E 12 bis E 13                    60 v.H.

E 14 bis E 15                    50 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Abs. 3 TV-L.“

(2) Die Protokollerklärung zu § 20 Abs. 2 TV-L findet keine Anwendung.

---

(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit

gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages.

<sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 3:<sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

(4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen

a)

Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,

b)

Beschäftigungsverboten nach § 3 Absätze 1 und 2 Mutterschutzgesetz,

c)

Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

<sup>3</sup>Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 20. Mai 2006 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet.

<sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 3 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärungen zu § 20:

(aufgehoben)

DiVO:

(3) 1 Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen,

1. deren Dienstverhältnis aufgrund der Erreichung der Regelaltersgrenze endet oder
2. die wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung oder bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach Altersteilzeitarbeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder

3. bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente nach den §§ 36, 37, 38, 236, 236a, b und 237a SGB VI kündigen oder in dem genannten Fall ein Auflösungsvertrag geschlossen wurde

und die daher vor dem 1. Dezember aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten eine anteilige Jahressonderzahlung. 2 Bemessungszeitraum ist der letzte volle Monat des Dienstverhältnisses, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober endet.

(4) § 39 Absatz 3 Unterabsatz 2 DiVO gilt entsprechend.